



Unternehmerinnen-Netzwerk

Satzung

I. Inhalt und Ziele von “selfnet–frauen”, dem Unternehmerinnen-Netzwerk:

1. Ziel und Zweck des Netzwerkes:

- Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung und Weiterbildung
- weitere Vertiefung von Professionalität und eigenen Stärken als Unternehmerin
- gemeinsame Auftritte in der Öffentlichkeit und bei wirtschaftlich interessanten Veranstaltungen
- Nutzung von Kooperationen, Kontakten und Fördermaßnahmen
- Soziale und berufliche Kompetenz und wirtschaftliches Durchsetzungsvermögen
- Es werden weder politische noch religiöse Ziele verfolgt

2. Aktivitäten:

- Pflegen der Informationsplattform nach innen und außen, monatliche Treffen
- Jeweilige Aufstellung eines Jahresprogramms mit regelmäßigen Vorträgen, Referaten, Seminaren und Arbeitsplatzvorstellungen
- Messauftritte und Teilnahme an wirtschaftlichen Veranstaltungen, Austausch mit anderen Frauen-Netzwerken

3. Personenkreis:

- Mitglieder sind selbstständige Unternehmerinnen oder solche, die es werden wollen, sei es die Freiberuflerin, das sog. Ein-Frau-Unternehmen, oder Selbstständige mit ein oder mehreren Angestellten.
- Die Unternehmerinnen kommen aus allen beruflichen Branchen.

II. Aufgaben im Netzwerk “selfnet-frauen”

Die Aufgaben im Netzwerk werden von einem Organisationsteam übernommen. Weitere Mitglieder unterstützen das Team z.B. in Arbeitskreisen usw. nach Bedarf. In das Organisationsteam können nur ordentliche Mitglieder des Netzwerkes gewählt werden.

1. Öffentlichkeitsarbeit

- inhaltliche Organisation von Veranstaltungen:
Professionelles Auftreten nach außen
Flyer/ Plakate
Pressearbeit
Verwalten der Homepage
- Kontakte nach außen aufnehmen:
Kontaktaufnahme zu Institutionen/ Verbänden
Organisation von Sponsoring

- Einladung von ReferentInnen
Interessentinnen aquirieren
Kontaktaufnahme zu Multiplikatoren
Organisieren von Messeauftritten
- Mitorganisation von Arbeitskreisen
- Veröffentlichung von Terminen des Netzwerkes:
 - a) innerhalb des Netzwerkes
monatliche Treffen und evtl. Sonderveranstaltungen
Vorträge und Unternehmenspräsentationen durch Mitglieder
 - b) außerhalb des Netzwerkes
Weiterleitung von Infos zu externen Vorträgen/ Veranstaltungen
sowie Infos zu Terminen von Messen/ Kongressen an Schriftführung

2. Interne Information und Schriftführung

- Weitergabe von wichtigen Informationen für das selfnet Netzwerk
- Weitergabe wichtiger interner u. externer Termine und Veranstaltungen
- Weitergabe der Termine der nächsten Treffen von selfnet
- Weitergabe interner Aktivitäten und Sonderveranstaltungen (Ausflüge/Feste etc.)
- Sammeln und Weitergabe von Anregungen und Vorschlägen
- Weitergabe von Infos zur Organisation und Tätigkeit von Arbeitskreisen

3. Finanzen und Mitgliederverwaltung

- Einnahme von Mitgliedsbeiträgen
- Kontoverwaltung und Kontovollmacht durch die beiden Finanzbevollmächtigten mit Ausgabe-Befugnis bis zu einem festgelegten Betrag, der im ersten Geschäftsjahr auf 50,- € festgelegt wird. Über größere Ausgaben wird gemeinschaftlich mit einfacher Mehrheit beschlossen, und zwar in einem Monatstreffen, zu dem alle Mitglieder bezüglich der Ausgabenentscheidung vorab informiert werden.
- Jährlicher Rechenschaftsbericht
- Leistungen für das Netzwerk "selfnet – frauen" sind unentgeltlich, es sei denn, es handelt sich um größere Aufträge an Mitgliedsfrauen, z.B. zur Homepage-Erstellung, die zuvor in einer einberufenen Mitgliederversammlung so beschlossen wurden.

III. Aufnahme von neuen Mitgliedern

Jede Interessentin hat die Möglichkeit, 3 Monate an den Aktivitäten des Netzwerkes teilzunehmen. Dann wird sie gebeten, dem Netzwerk beizutreten und die Satzung anzuerkennen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich.

IV. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie belaufen sich für das aktuelle Geschäftsjahr gemäß Beschlussfassung wie folgt:

Höhe:

Eintritt vom 1.1. bis zum 30.6. eines Jahres **50,- €/ Jahresbeitrag**

Eintritt vom 1.7. bis zum 31.12. eines Jahre **25,- €/ Halbjahresbeitrag**

Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens 6 Wochen nach Unterschrift der Beitrittserklärung bzw. jährlich bis spätestens 15. Februar jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Nach dieser Frist erfolgt eine Mahnung mit üblichem Zahlungsziel. Ist dann immer noch keine Zahlung geleistet, so erfolgt unverzüglich der Ausschluss.

V. Vorträge/Präsentationen/Seminare:

Vorträge und Referate von Netzwerkfrauen innerhalb oder außerhalb des Netzwerks sind für Selfnet-Frauen kostenlos.

Nichtmitglieder entrichten eine Teilnahmegebühr, die von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Sie beträgt im aktuellen Geschäftsjahr jeweils 5,--€.

Bei Firmenpräsentationen in den Räumen einer Netzwerk-Unternehmerin kann diese für evtl. Sach- o. Bewirtungskosten vorab einen Beitrag festlegen.

Bei Seminaren oder Workshops erhebt die Netzwerk-Unternehmerin ihren üblichen Honorarsatz, wobei Selfnet-Mitglieder einen Rabatt von 15% erhalten.

VI. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder Ausschluss.

Jede Netzwerkfrau kann jederzeit, ohne Nennung von Gründen, ihre Mitgliedschaft beenden. Dies muss schriftlich erfolgen.

Ein Anspruch auf anteilige Beitragsrückerstattung besteht nicht.

VII. Bei Missbrauch des Netzwerk-Namens für eigene Zwecke, bei Rufschädigung oder grobem Zuwiderhandeln gegen die Ziele des Verbundes erfolgt der Ausschluss durch gemeinschaftlichen Beschluss des Organisationsteams.

VIII. Zusammenkünfte

Reguläres Treffen der Netzwerkmitglieder ist je der

2. Mittwoch im Monat, 19:30 Uhr

Über besondere Termine und Anlässe sowie zu Vorträgen, Präsentationen usw. werden die Mitglieder von den Schriftführerinnen rechtzeitig informiert.

IX. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

X. Die Arbeiten des Organisationsteams und weiterer Mitglieder in Arbeitskreisen usw. erfolgen ehrenamtlich. Entstandene Sachkosten werden erstattet.

XI. Bei Auflösung des Netzwerkes durch Mehrheitsbeschluss (nach vorheriger schriftlicher Ankündigung an alle Mitglieder zur Teilnahme an dieser Sitzung) wird das verbleibende Vermögen nach Abzug aller Kosten an die vorhandenen Mitglieder ausgeschüttet.

XII. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Versammlung vom 13. November 2002 endgültig beschlossen und hat damit ab sofort Gültigkeit.

Radolfzell, 13. November 2002